

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Suna Lenz +49 202 563 2679 Suna.Lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.01.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0098/25 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
06.02.2025 Integrationsausschuss		Entgegennahme o. B.
Aktueller Sachstand zur Einführung Bezahlkarte		

Grund der Vorlage

Information an Integrationsausschuss

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Annette Berg

Begründung

Die Bezahlkarte als Leistungserbringung für Geflüchtete im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes – aktueller Sachstand und Entscheidungsoptionen

Ausgangslage

Die Einführung der Bezahlkarte als Instrument des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurde mit MPK (Ministerpräsidentenkonferenz) - Beschluss vom 6.11.2023 entschieden. Die bundesgesetzliche Regelung erfolgte hierzu im April 2024. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat daraufhin am 18. Dezember 2024 das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG beschlossen. Durch diese Gesetzesänderung besteht grundsätzlich die Verpflichtung der Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungsbeziehende in den Gemeinden. Es besteht aber die Möglichkeit

von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nicht einzuführen. Dies muss von der jeweiligen Gemeinde beschlossen werden. Eine Vorgabe für die Ausgestaltung eines solchen Beschlusses besteht nicht, der Städtetag empfiehlt einen Ratsbeschluss.

Ziele der Bezahlkarte sollen Verwaltungsvereinfachung und Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland sein. An der Leistungshöhe und an der Zuständigkeit ändert sich nichts, nur an der Leistungsform. Hier ist neben Sach- und Geldleistungen die Bezahlkarte als Möglichkeit der Leistungserbringung im Gesetz ergänzt worden.

Betroffene Personengruppe

Die Neuregelung macht grundsätzlich die Ausgabe einer Bezahlkarte an den berechtigten Personenkreis des AsylbLG möglich. Dies sind in der Praxis vornehmlich Personen und Familien, die sich im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung besitzen sowie Personen und Familien, die eine Duldung besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind. Ausnahmen sind zulässig bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit von mind. drei Monaten, bei Ausübung eines Mini-Jobs oder bei Durchführung einer Berufsausbildung.

Aktuell beziehen in Wuppertal 883 Personen Leistungen gem. AsylbLG, davon 253 Personen Grundleistungen und 630 Personen Analogleistungen gem. SGB XII.

Analogleistungsberechtigt ist man nach einer Aufenthaltsdauer von 36 Monaten in Deutschland. Der betroffene Personenkreis ist somit teils erst kurz in Wuppertal, in größeren Teilen aber bereits seit vielen Jahren. Von ihnen bekommen aktuell 38 Personen aus individuellen Gründen die Hilfe bar über Auszahlautomaten im Haus der Integration ausgezahlt. Die restlichen 845 Personen erhalten die Hilfe auf ihr Bankkonto.

Aktuell wären Grundleistungs- sowie Analogleistungsempfänger*innen von der Einführung der Bezahlkarte betroffen. Es ist zurzeit in Klärung, ob es rechtmäßig ist, die „Opt-Out-Option“ nur für Analogleistungsempfänger*innen zu ziehen und die Bezahlkarte lediglich für Grundleistungsempfänger*innen einzuführen („Teil-Opt-Out“).

Ebenso wird geprüft, ob ein „Teil Opt-Out“ für bestimmte Personengruppen, etwa für Personen die in Privatwohnungen wohnen, rechtmäßig wäre. In Wuppertal leben aktuell knapp 400 der insgesamt 883 Leistungsberechtigten in Wohnungen mit eigenem Mietvertrag.

Ausgestaltung der Bezahlkarte

- Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte von Visa (zukünftig auch SocialCard genannt). Sie ist diskriminierungsfrei gestaltet und lässt sich von regulären Visa Karten nicht unterscheiden.
- Die Bezahlkarte wird bei über 1,3 Million Visa Akzeptanzstellen im deutschen Einzelhandel akzeptiert
- Jeder ausgegebenen Karte wird eine virtuelle IBAN zugeteilt, auf die die Leistungsbehörde die Sozialleistungen per SEPA-Überweisung überweist
- Es ist ein Barabhebebetrug von 50,- Euro je Leistungsberechtigten (monatlich) vorgesehen.
Bargeld kann unentgeltlich beim Einkauf im Einzelhandel abgehoben werden sowie bei Banken am Auszahlautomat gegen Gebühr von 0,65 €.
- BuT Leistungen oder sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) können die Bargeldgrenze erhöhen.
- Keine regionale Einschränkung im Inland, keine Einschränkung im Online-Handel.
- Restriktionen für: Einkauf im Ausland, Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote, Sexuelle Dienstleistungen sowie individuell durch die Leistungsbehörde festgelegte Kontoverbindungen

- Überweisungen an vorher durch die Leistungsbehörde zugelassene Vertragspartner werden möglich sein. Die konkrete Ausgestaltung wird aktuell noch zwischen dem Land und dem Dienstleister erörtert. Entweder wird eine „Black List“ (alle Zahlpartner zulässig, außer derer die auf der Liste stehen) oder „White List“ (vorher definierter Kreis mit zulässigen Zahlungspartnern, die individuell durch Leistungsbehörde definiert werden) eingeführt.
- Bei Bedarfsgemeinschaften sollen individuelle Karten aber auch Partnerkarten (z.B. für gemeinsame Mietzahlungen) möglich sein.
- Minderjährige erhalten die Leistung i. d. R. über die Mutter.
- Einsichtnahmen in Kontostände durch die Leistungsbehörde sind bei begründetem Verdacht im Einzelfall im Rahmen der Mitwirkungspflicht durchzusetzen.
- Leistungsempfänger*innen können Guthaben, getätigte Umsätze und Kartenlimit via APP oder Browser mehrsprachig einsehen
- Echtzeit-Aufladungen in Notsituationen sind möglich

Zeitplan

Die Pilot-Phase der Einführung der Bezahlkarte in Landeseinrichtungen hat am 07.01.25 in allen Regierungsbezirken gestartet. Abschluss des Landes-Rollouts ist für Ende März geplant. Spätestens dann werden Geflüchtete aus den beiden in Wuppertal befindlichen Landeseinrichtungen in Wuppertal mit der Bezahlkarte einkaufen gehen.

Ebenso für frühestens Ende März ist seitens des Landes die Veröffentlichung eines Erlasses sowie von Anwendungshinweisen zur Bezahlkarte vorgesehen. Hierin soll auch geregelt sein, ob die Möglichkeit eines wie auch immer gearteten „Teil-Opt-Outs“ besteht.

In sämtliche Gemeinden, in denen die „Opt-Out-Option“ nicht gezogen wird, müssen alle Bestandsfälle bis zum 31.12.2025 auf Bezahlkarte umgestellt sein.

Zudem wird zu Ende Januar seitens des Landes eine Abfrage bei allen Kommunen zur Entscheidungsfindung bez. der Opt-Out-Regelung erfolgen und gebündelt in eine Rollout-Planung überführt. Eine Frist zur Rückmeldung wird es dabei nicht geben.

Das Abrufverfahren für die Kommunen / Kosten

Das Land erstattet die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme entstehen. Dafür wird zwischen jeder Kommune und Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kommunen können dann selbstständig beim Dienstleister abrufen und das Startdatum vereinbaren. Es wird erforderlich sein, die Erstattung sämtlicher dadurch entstehender Kosten der Inbetriebnahme, sowie die in der Folge entstehenden laufenden Kosten für Transaktionen und Kartenbeschaffungen, beim Land zu beantragen und zunächst in Vorleistung zu gehen.

Eine Kostenerstattung für den zusätzlich anfallenden Personalaufwand ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Grundsätzlich sind zudem technische Schnittstellen zwischen der browserbasierten Anwendung zur Bezahlkarte, dem sogenannten SocialCard-Navigator, und der in Wuppertal eingesetzten Fachanwendung KDNSozial möglich. Die Bereitstellung der Schnittstelle des SocialCard-Navigators erfolgt zentral durch das Land und wird auch durch selbiges finanziert. Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern sind jedoch durch die jeweilige Bedarfsstelle eigenverantwortlich zu regeln und finanzieren.

Offene Regelungsbedarfe

Bei den Mitte Januar 2025 durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW durchgeführten Informationsveranstaltungen wurde deutlich, dass noch etliche offene Fragen und ungeklärte Probleme bestehen. Diese sollen in den nächsten Monaten beantwortet und gelöst werden und dann im Rahmen der Anwendungshinweise und des Erlasses veröffentlicht werden. Im Folgenden seien die relevantesten dargelegt:

- Rücküberweisungen:
Es besteht keine Möglichkeit, Gelder von einem Girokonto auf die Karte zu erstatten. So können zukünftig beispielsweise Erstattungen von überzahlten Nebenkosten im Rahmen einer Wohnungsanmietung seitens des Vermieters nicht mehr an den Hilfeempfänger geleistet werden.
- Überweisungsmöglichkeit mittels Bezahlkarte:
Es wurde erkannt, dass die Möglichkeit der Durchführung von Überweisungen unabdingbar ist. Um den Restriktionen gerecht zu werden ist es allerdings erforderlich, diese Möglichkeit zu beschränken. Dafür kommen - wie oben beschrieben - die Einführung einer „White List“ oder die Einführung einer „Black List“ in Frage. Die Einführung einer „White List“ hätte zur Folge, dass die Leistungsbehörde je Leistungsempfänger Einzelfallbezogen auf dessen Antragsstellung hin beantragte Vertragspartner prüft, zulässige in die White List aufnimmt und unzulässige mit Begründung ablehnt – ein enormer Verwaltungsaufwand.
Die Einführung einer „Black List“ hätte wiederum zur Folge, dass grundsätzlich alle Zahlpartner zulässig wären, außer derer die auf der Liste stehen. Somit bestünde für die Leistungsempfänger*innen die unkomplizierte Möglichkeit, die Hilfe auf ein Girokonto zu transferieren und als Bargeld abzuheben, womit der Grundgedanke der Bezahlkarte ad absurdum geführt würde.
- Die Karte bietet keine Möglichkeit zum Lastschriftinzug, welche für die Inanspruchnahme einer Reihe von Leistungen, wie z.B. das Deutschland Ticket Sozial, aber unabdingbar ist.
- Völlig unklar ist noch, wie am praktikabelsten mit Bedarfsgemeinschaften in privaten Wohnungen zu verfahren ist, bei denen Mietzahlungen etc. angewiesen werden müssen. Da jede/r Leistungsempfänger*in selbst über den individuellen Bedarf uneingeschränkt verfügen darf (§3 AsylbLG), stehen Partnerkarten oder eine Gemeinschaftskarte je Bedarfsgemeinschaft der Bundesgesetzgebung aus dem AsylbLG entgegen.

Fazit

Bei der Entscheidung zur Einführung einer Bezahlkarte wurde außer Acht gelassen, dass viele Gemeinden völlig anders mit der Flüchtlingsversorgung umgehen, als es die Bezirksregierungen tun. Während dort grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften mit Verpflegung untergebracht wird, wählen inzwischen viele Gemeinden dezentrale Unterbringungskonzepte. So auch bekanntermaßen Wuppertal. Hier leben aktuell ca. 45 % der Leistungsberechtigten aus dem AsylbLG - in von ihnen - privat angemieteten Wohnungen. Diese Menschen haben Daueraufträge eingerichtet für Miete, Energiekosten, Internet, Versicherungen etc., deren Abwicklung über die Bezahlkarte in Teilen noch gar nicht, in Teilen nur mit enorm erhöhtem Verwaltungsaufwand möglich ist. Zudem war es bisher in den Einrichtungen des Landes üblich, die Leistung in bar auszuzahlen. In Wuppertal hingegen verfügen über 95 % der Leistungsberechtigten über ein Girokonto.

Entsprechend blieben bei der Entscheidungsfindung zur Bezahlkarte viele Gegebenheiten in zahlreichen Gemeinden unberücksichtigt, die bei einer Umsetzung in selbigen – auch in Wuppertal - zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand führen werden.

Entscheidungsoptionen

Variante 1:

Einführung der Bezahlkarte

Variante 2:

Ziehen der Opt-Out-Option und somit gänzlicher Verzicht auf die Einführung der Bezahlkarte

Variante 3:

Ziehen eines Teil-Opt-Outs - entweder für den Personenkreis der Analogleistungsempfänger oder für den Personenkreis in privaten Wohnungen oder für beide Personengruppen.

Da die Rechtmäßigkeit eines solchen Teil-Opt-Outs noch nicht feststeht, müsste hierzu die Erlassregelung, welche zu Ende März angekündigt ist, abgewartet werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: